



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 21 vom 23. Dezember 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	2	VI. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	3	XXXVI. Änderung der Straßenreinigungs- und gebührensatzung
Öffentliche Bekanntmachung	9	I. Änderung der Friedhofssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	10	II. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Redaktionelles	13	Sitzungstermine des Rates und seiner Ausschüsse / Immobilienverkauf

Öffentliche Bekanntmachung

XI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.

2. Diese XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 19. Dezember 2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

VI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,22 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,14 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,94 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Dezember 2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

XXXVI. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 1,60 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 9,60 € |

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,91 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,67 € |

§ 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Dezember 2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

a) Reinigungsgruppe I

Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

b) Reinigungsgruppe II

14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.

c) Reinigungsgruppe III

Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.

d) Reinigungsgruppe IV

Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.

e) Reinigungsgruppe V

Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

A = Anliegerstraßen

F = Fußgängerzonen

I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung

Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<u>Alte Fassung</u>				<u>ersetzt durch neue Fassung</u>			
<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>	<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>
Am Alten Kirchturm	-	-	-	Am Alten Kirchturm	• Privatstraße	-	-
Am Roßkamp	• ganz bis auf...	II	A	Am Roßkamp	• ganz bis auf...	II	A
Am Roßkamp	• Stich zu Hs.-Nr. 8 – 23	III	A	Am Roßkamp	• Stich zu Hs.-Nr. 8 – 23	III	A
Am Roßkamp/ Uerdinger Straße	• neben	V	A	Am Roßkamp/ Uerdinger Straße	• neben Spielplatz	V	A
Am Strümper Busch	• von Osterather Straße bis Heinr.-Heine-Str. (Ausbauende)	I	I	Am Strümper Busch	• von Osterather Straße bis Heinr.-Heine-Str. (Ausbauende)	I	I
Am Strümper Busch	• Hs.-Nr. 21 – 81	III	A	Am Strümper Busch	• Kreisverkehr – Hs.-Nr. 43	II	A
Am Strümper Busch	• -	-	-	Am Strümper Busch	• Hs.-Nr. 49 – Heinrich-Heine-Straße	II	A
Am Strümper Busch	• -	-	-	Am Strümper Busch	• Hs.-Nr. 45 - 47	III	A
Andreas-Stüttgen-Straße	• ganz	III	A	Andreas-Stüttgen-Straße	• ganz bis auf...	III	A
Andreas-Stüttgen-Straße	• -	-	-	Andreas-Stüttgen-Straße	• Hs.-Nr. 15 – 25 (privat)	-	-
Auf der Gath	• ganz bis auf...	II	A	Auf der Gath	• ganz bis auf...	II	A
Auf der Gath	• v. Strümper Berg - Wendehammer	III	A	Auf der Gath	• -		
Auf der Gath/Weyergrafweg	• neben Auf der Gath 8 + 10	V	A	Auf der Gath/Weyergrafweg	• neben Auf der Gath 8 + 10	V	A
Berliner Straße	• ganz bis auf...	I	I	Berliner Straße	• ganz bis auf...	II	A
Berliner Straße	• v. Wasserstraße – Rostocker Straße	II	A	Berliner Straße	• -		
Berliner Straße/ Kindergarten	• neben HNr. 10 + 12	V	A	Berliner Straße/ Kindergarten	• neben HNr. 10 + 12	V	A
Berliner Straße/ Stettiner Straße	• neben Berliner Straße 28 + 30	V	A	Berliner Straße/ Stettiner Straße	• neben Berliner Straße 28 + 30	V	A
Franz-Schmitz-Weg	-	-	-	Franz-Schmitz-Weg	• Weg in Wald und Flur	-	-

<u>Alte Fassung</u>				<u>ersetzt durch neue Fassung</u>			
<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>	<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>
Heinrich-Heine-Straße	• ganz bis auf...	III	A	Heinrich-Heine-Straße	• ganz bis auf ...	II	A
Heinrich-Heine-Straße	• -	V	A	Heinrich-Heine-Straße	• neben Hs.-Nr. 17, 21	III	A
Heinrich-Heine-Straße	• -	-	-	Heinrich-Heine-Straße/Heinrich-Böllstraße	• neben Hs.-Nr. 22, 26	V	A
Heinrich-Heine-Straße	• -	-	-	Heinrich-Heine-Straße/Erich-Kästner-Straße	• neben Hs.-Nr. 36, 38	V	A
Heinrich-Heine-Straße	• -	-	-	Heinrich-Heine-Straße/Ingeborg-Bachmann-Straße	• neben Hs.-Nr. 48, 50	V	A
Heinrich-Heine-Straße	• neben HNr. 65/ Hermann-Hesse-Str. 1	-	-	Heinrich-Heine-Straße	• neben Hs.-Nr. 65/ Hermann-Hesse-Str. 1	V	A
Hermann-Hesse-Straße	• ganz	II	A	Hermann-Hesse-Straße	• ganz bis auf...	II	A
Hermann-Hesse-Straße	• neben Hs.-Nr. 19, 21	V	A	Hermann-Hesse-Straße	• neben Hs.-Nr. 19, 21	V	A
Hermann-Hesse-Straße	• neben Hs.-Nr. 34, 35	V	V	Hermann-Hesse-Straße	• neben Hs.-Nr. 34, 35	V	A
Hölssig-Straße	-	-	-	Hölssig-Straße	• ganz	III	A
Löwenburg	-	-	-	Löwenburg	• ganz	III	A
Marie-Curie-Straße	-	-	-	Marie-Curie-Straße	• ganz	III	A
Matthias-Grathes-Straße	-	-	-	Matthias-Grathes-Straße	• ganz	III	A
Mosaikstraße	-	-	-	Mosaikstraße	• ganz	III	A

<u>Alte Fassung</u>				<u>ersetzt durch neue Fassung</u>			
<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>	<u>Straße</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>R</u>	<u>V</u>
Necklenbroicher Straße	• ganz bis auf...	I	A	Necklenbroicher Straße	• ganz bis auf...	I	Ü
Necklenbroicher Straße	• Stich z.d.H. 73 a	III	A	Necklenbroicher Straße Necklenbroicher Straße	• Stich z.d.H. 73 a	III	A
Necklenbroicher Straße	• Stich z. d. H. 75 a	III	A	Necklenbroicher Straße	• Stich z.d.H. 75 a	III	A
Necklenbroicher Straße	• Stich z.d.H. 79, 79a	III	A	Necklenbroicher Straße/Schackumer Straße	• Stich z.d.H. 79, 79a	III	A
Necklenbroicher Straße/Schackumer Straße	• neben HNr. 69/71	III	A	Necklenbroicher Straße/Johanniter-Stift	• neben HNr. 69/71	III	A
Necklenbroicher Straße/Johanniter-Stift	• neben HNr. 65	V	A	Necklenbroicher Straße/Holbeinstr. Necklenbroicher Straße/Norprathstraße	• neben HNr. 65	V	A
Necklenbroicher Straße/Holbeinstr.	• neben HNr. 11	V	A		• neben HNr. 11	V	A
Necklenbroicher Straße/Norprathstraße	• neben HNr. 28	V	a		• neben HNr. 28	V	A
Rostocker Straße	• ganz bis auf...	I	I	Rostocker Straße	• ganz bis auf...	II	A
Rostocker Straße/Wasserstraße	• neben Wasserstraße 46 + 48	V	A	Rostocker Straße/Wasserstraße	• neben Wasserstraße 46 + 48	V	A
Tonstraße	-	-	-	Tonstraße	• ganz	III	A
Weidendonk	• ganz bis auf...	II	A	Weidendonk	• ganz bis auf...	II	A
Weidendonk	• neben HNr. 14 + 16	V	A	Weidendonk	• neben HNr. 14 + 15	V	A
Werkstraße	-	-	-	Werkstraße	• ganz	III	A
Will-Hanebal-Platz	-	-	-	Will-Hanebal-Platz	• siehe Grabenstraße/Johannes-Kirschbaum-Straße	-	-

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 19.12.2014 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Erbbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen.

§ 20 Abs. 1 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich auf den städt. Friedhöfen (mit Ausnahme des Friedhofes Lank II) durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original oder als beglaubigte Ablichtung vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19.12.2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 19.12.2014 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19.12.2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Gebührentarif

**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
gültig ab 01.01.2015**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	520 €
1.1.2	Reihengrab	450 €
1.1.3	Anonymgrab	425 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	234 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	203 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	192 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	103 €
1.1.8	Wiesengrab	451 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	103 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	103 €
1.2.3	Urnenreihengrab	77 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	52 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	90 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	90 €
1.2.7	Baumgrab	90 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	970 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	155 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	544 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	103 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	426 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	52 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	218 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	187 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	37 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erbbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.300 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	315 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	978 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	240 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.702 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	530 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.825 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	313 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	796 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.425 €
4.2.5	Aschenstreu Feld für 25 Jahre	210 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	1.675 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	26 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	35 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	23 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 2015

JAN	FEB	Gremium
	26	Rat
	19	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
27		Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
28		Bau- und Umweltausschuss
	11	Jugendhilfeausschuss
	10	Ausschuss für Schule und Sport
	4	Kulturausschuss
	3	Sozialausschuss
20		Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden. Außerdem können Sitzungstermine und Sitzungsunterlagen im Internet unter www.meerbusch.de (Stadtrat online) eingesehen werden.

Redaktionelles

Wohnen in guter Nachbarschaft

Immobilienverkauf der Stadt Meerbusch in Meerbusch-Büderich, Anton-Holtz-Str. 32

Die Stadt Meerbusch verkauft aus ihrem Immobilienbestand ein ehemaliges Hausmeisterwohnhaus aus dem Jahre 1975 auf einem 529 m² großen Grundstück zu einem Mindestkaufpreis in Höhe von 380.000 € gegen Höchstgebot.

Interessierte können im Fachbereich 6, Grundstücke und Vermessung im Technischen Dezernat der Stadtverwaltung nähere Informationen einholen und ein Exposé anfordern.



Ansprechpartnerin:
Doris Schröter
Tel.: 02150 / 916 196
E-Mail: doris.schroeter@meerbusch.de